

über 17% Feuchtigkeitsgehalt) berechenbar ist, sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Strohes bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Ein- und Auslagerungskosten, Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten, Schwund, Anfuhrkosten zur Verladestation, Verladekosten, sowie die nach § 6 Abs. 2 entstandenen Mehrkosten.

(4) Die Abgabepreise verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

## § 8

Erfassungsbetriebe, die durch Sortierung und Behandlung das vom Erzeuger übernommene Faserlein-, Hanf- oder Faserlein-Röststroh in seiner Beschaffenheit so verbessern, daß danach die Merkmale einer höheren Güteklasse gegeben sind, dürfen der Berechnung ihrer Abgabepreise die für diese Güteklasse bestimmten Erzeugerfestpreise zugrunde legen. Die Kosten der Sortierung und Behandlung sind damit abgegolten.

## § 9

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe bei Lieferung von Ölleinstroh an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe sind aus den Erzeugerfestpreisen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 5 ergeben, aus dem Handelsaufschlag (§ 7 Abs. 2) und dem Lagergeld (§ 7 Abs. 3) zu bilden.

(2) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,80 DM je 100 kg höchstens. Der Handelsaufschlag ermäßigt sich um 0,20 DM je 100 kg, wenn kein Vertragsabschluß erfolgt ist, und um 0,35 DM auf 0,45 DM je 100 kg, wenn der Erzeuger das Stroh unmittelbar an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe liefert.

(3) Für die Berechnung des Lagergeldes findet die Vorschrift im § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die Abgabepreise verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

## § 10

(1) Für Brechflachs und Werg gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

Brechflachs	Nummermetrisch	Fasergruppe	DM je kg
	24 bis 30	II	2,15
	18 bis 22	III	2,10
	10 bis 16	IV	1,95

Werg	Kardenausbeute	Qualität	DM je kg
	.58 %	I. ohne jeden Schäbenbesatz	1,15
	52 %/t	II. mit ganz geringem Schäbenbesatz	0,97
	45 %/t	III. mit geringem Schäbenbesatz	0,85

(2) Bei stärkerem Schäbenbesatz ist von dem für die III. Qualität festgesetzten Preis ein Abschlag zulässig. Der sich danach ergebende Preis ist der Erzeugerfestpreis für die festgestellte Qualität. Er ist in der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.

(3) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,05 DM je kg höchstens. Mit dem Handelsaufschlag, der nur einmal für eine Lieferung berechnet werden darf, sind alle Kosten abgegolten, die den Erfassungsbetrieben durch ihre Leistungen entstehen, insbesondere auch die Kosten der Ein- und Auslagerung, die Lagerkosten, Anfuhr- und Verladekosten.

(4) Die im Abs. 1 bestimmten Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Brechflachs. Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

## § 11

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

## § 12

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Faserpflanzenstroh und Brechflachs der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse und die Preisanordnung Nr. 253 vom 16. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie die Preise für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf (ZVOB1. II S. 118) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 26) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär